

Bielefeld, 5. Februar 2021
69500/223/229

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2021 stellen

Vermieter können bis zum 31.03.2021 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf teilweisen Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2020 stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen haben. Ursachen können z. B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Insbesondere durch die Corona-bedingten Zahlungsausfälle können sich Einnahmeausfälle ergeben, die einen Grundsteuererlass rechtfertigen können.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B., weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmieta. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, halbiert sich die Grundsteuer.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld
Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80
info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

2. Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet

Am 18.12.2020 stimmte auch der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2020 – das noch ein paar Änderungen zum Entwurf erfuhr – zu, sodass dieses nunmehr in Kraft treten kann. Mit dem Gesetz nimmt die Bundesregierung notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie des Bundesfinanzhofs (BFH) vor. Beschlossen wurden aber auch neue Regelungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- a) **Verbilligte Wohnungsüberlassung:** Bisher war bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als **66 %** der ortsüblichen Warmmiete eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wird **ab 2021** die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen ent- bzw. unentgeltlich vermieteten Teil auf **50 %** der ortsüblichen Miete herabgesetzt.

Beträgt das Entgelt mindestens 50 %, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Warmmiete, ist eine sog. Totalüberschussprognose-Prüfung vorzunehmen. Fällt diese, auf 30 Jahre auszulegende Prüfung positiv aus, wird der volle Werbungskostenabzug gewährt. Bei einem negativen Ergebnis können die Werbungskosten nur für den entgeltlichen Teil, d.h. anteilig abgezogen werden. Übersteigt das Entgelt die 66 % Grenze, bleibt es bei dem vollen Werbungskostenabzug.

- b) **Neuregelung des Investitionsabzugsbetrags:** Der Investitionsabzugsbetrag wird von 40 % auf 50 % angehoben. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen gelten nun auch uneingeschränkt für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Bislang galten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale. Künftig gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. EUR 200.000,00 für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Diese Änderung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen von bis zu 20 %. Die Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag und zur Sonderabschreibung gelten in den nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren.

- c) **Steuerbegünstigte Zusatzleistungen des Arbeitgebers:** Für das gesamte Einkommensteuergesetz wird gesetzlich normiert, dass nur Zusatzleistungen des Arbeitgebers – also Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – steuerbegünstigt sind. Leistungen werden demnach nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet
 - Der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt
 - Die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
 - Bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

Hier hatte der BFH mit Urteil vom 01.08.2019 noch eine andere Auffassung vertreten. Die Neuregelung ist erstmals auf Leistungen anzuwenden, die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden.

- d) **Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Die Befristung wird durch das Jahressteuergesetz 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden.
- e) **Arbeiten im Homeoffice:** Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag in Höhe von EUR 5,00 als Werbungskosten geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Sie ist auf einen Höchstbetrag von EUR 600,00 im Jahr begrenzt, wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und kann in den Jahren 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden.
- f) **Änderungen für Vereine und Ehrenamtliche:** Durch eine Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale ab 2021 von EUR 2.400,00 auf EUR 3.000,00 und der Ehrenamtspauschale von EUR 720,00 auf EUR 840,00 werden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt.

Bis zu einem Betrag von EUR 300,00 wird zudem ein vereinfachter Spendennachweis ermöglicht. In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden u.a. die Zwecke „Klimaschutz“ und „Ortsverschönerung“ aufgenommen.

- g) **Entlastung für Alleinerziehende:** Der bereits durch das Corona-Steuerhilfe-Gesetz auf EUR 4.008,00 erhöhte Entlastungsbetrag wird entfristet. Damit gilt der erhöhte Betrag auch ab dem Jahr 2022 weiter.
- h) **Steuerfreie Sachbezugsgrenze:** Die Grenze wird für alle Beschäftigten von EUR 44,00 auf EUR 50,00 erhöht. Die Erhöhung gilt ab 2022. Für sog. Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben.
- i) **Steuerfreie Corona-Beihilfe:** Die Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von insgesamt EUR 1.500,00 wird bis zum Juni 2021 verlängert. Die Befreiung war bisher bis zum 31.12.2020 festgelegt. Damit wäre ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Corona-Bonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen.
- j) **Anrechnung von Verlusten aus Termingeschäften:** Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in Höhe von EUR 10.000,00 wird auf EUR 20.000,00 angehoben. So können insbesondere aus dem Verfall von Optionen im laufenden Kalenderjahr bis zu EUR 20.000,00 mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus sog. Stillhaltegeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von EUR 20.000,00 mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhalteprämien verrechnet werden. Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder aufgrund vollständiger oder teilweiser Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von EUR 20.000,00 im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier sind die Übertragung und die Verrechnung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.

- k) **Steuerhinterziehung:** In besonders schweren Fällen wird die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

Bitte beachten Sie! Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sind noch weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz (z. B. Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets), im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz, in der Abgabenordnung und im Strafrecht beschlossen worden. Über die einzelnen relevanten Änderungen werden wir Sie in den nächsten Rundschreiben im Detail unterrichten.

3. Berücksichtigung des Veräußerungserlöses eines teilweise privat genutzten Pkw

Wirtschaftsgüter des sogenannten gewillkürten Betriebsvermögens (das sind Gegenstände, welche privat und beruflich genutzt werden und einen beruflichen Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 % aufweisen) führen oftmals zu verschiedenen Beurteilungen bei dem Unternehmer und dem Finanzamt. Insbesondere die steuerliche Berücksichtigung der Pkw's ist dabei ein häufiges Thema. So war es auch in einem Fall, den der BFH am 16.06.2020 entschied. Gegenstand des Urteils war die Ermittlung des Veräußerungserlöses eines Pkw des Betriebsvermögens, welcher sowohl beruflich als auch privat genutzt wurde.

Ein Steuerpflichtiger ordnete das Kfz bei Anschaffung dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. In den entsprechenden Steuererklärungen wurde die Abschreibung (AfA) als Betriebsausgabe berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die privaten Aufwendungen als Einnahme erfasst, sodass sich die Kosten für den Pkw fast ausglich.

Als das Auto abgeschrieben war, veräußerte der Unternehmer dieses und setzte den Veräußerungsgewinn nur mit dem Anteil der beruflichen Nutzung als Betriebseinnahme an. Er war der Auffassung, dass die steuermindernde AfA jährlich mit der Entnahme ausgeglichen wurde und der private Nutzungsanteil sich nun nicht mehr auswirken dürfe. Dem widersprach das Finanzamt und setzte den vollen Gewinn aus dem Verkauf als steuerpflichtig an.

So sah das auch der BFH. Der Veräußerungsgewinn ist in voller Höhe anzusetzen. Ob sich die AfA in den Vorjahren ausgewirkt hat oder nicht, steht mit dem Vorgang des Verkaufs in keinem Zusammenhang und darf deshalb auch nicht berücksichtigt werden. Auch das Gesetz sieht keine anteilige Berechnung vor. Der BFH betont zudem, dass das Gebot der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und das Nettoprinzip durch diese Regelung nicht verletzt, sondern rechtmässig berücksichtigt werden.

4. Fristverlängerungen für den Veranlagungszeitraum 2019

Mit Schreiben vom 21.12.2020 teilte das Bundesfinanzministerium noch mit, dass es die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 in **beratenen Fällen** bis zum 31.03.2021 verlängert. Der Bundestag hat nunmehr am 28.01.2021 beschlossen, dass diese Frist um 6 Monate **bis zum 31.08.2021** verlängert wird.

Damit einher geht gleichzeitig die Verlängerung der - regulär 15-monatigen - zinsfreien Karenzzeit des § 233a AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um 6 Monate. Üblicherweise verzinsen

sich Nachzahlungs- und Erstattungsbeträge erst ab dem 01.04. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden übernächsten Jahres. Mit der Neuregelung wird der Beginn dieses Zinslaufes um 6 Monate auf den 01.10.2021 verschoben.

Die eigentlich am 31.12.2020 abgelaufene gesetzliche Frist zur elektronischen Offenlegung von Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2019 wurde zwischenzeitlich bis zum 28.02.2021 verlängert.

5. Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU

Zurzeit kursieren u. a. Phishing-E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden.

Diese betrügerischen E-Mails, z. B. mit dem Absender *deutschland@ec.europa.eu*, stammen nicht von der Europäischen Kommission. Reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-Mails und öffnen Sie nicht den Anhang. Überbrückungshilfen in der Corona-Pandemie werden von Bund und Ländern gewährt und nicht direkt von der Europäischen Union. Vertrauenswürdige Informationen bietet ausschließlich die von der Bundesregierung eingerichtete Internetseite „www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de“.

6. Angedrohte Erkrankung als Kündigungsgrund

Ein wichtiger Kündigungsgrund in Form einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten liegt unter anderem vor, wenn der Arbeitnehmer seine Interessen im Arbeitsverhältnis durch eine rechtswidrige Drohung gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen versucht. Vor diesem Hintergrund entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil vom 21.07.2020 Folgendes:

Tritt der Arbeitnehmer einer Weisung des Arbeitgebers mit der Drohung entgegen, sich krankschreiben zu lassen, so rechtfertigt das im Grundsatz eine außerordentliche fristlose Kündigung. Unerheblich ist hierbei, ob der Arbeitnehmer später tatsächlich erkrankt oder ob die Weisung rechtswidrig war, denn die kündigungsrelevante Nebenpflichtverletzung besteht in der Art und Weise des Vorgehens des Arbeitnehmers.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner